

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-005/12
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 25.04.2012

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	11/11-2/12	☒ Umwelt	10.04.2012
☒ Haushalt und Finanzen	17.04.2012	☒ Hauptausschuss	18.04.2012
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.04.2012	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.04.2012
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	04.04.2012	☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	19.04.2012
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	17.04.2012	☒ Information an AG Stadteile	19.04.2012
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.04.2012	☒ JHA	12.04.2012

Beratungsgegenstand:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2012

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2012 - § 28 (2) Nr. 15 BbgKVerf.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Nach §§ 65 – 67 BbgKVerf hat die Gemeinde die Haushaltssatzung zu erlassen.

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Mit der Haushaltssatzung beschließt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 76 (2) BbgKVerf über den Höchstbetrag der aufzunehmenden Kassenkredite. Dieser Beschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Ergebnishaushalt ist mit einem Gesamtfehlbetrag in Höhe von – **22.307.600 EUR** aufgestellt.

Da der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist, ist gemäß § 63 (5) BbgKVerf ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Es ist von der Stadtverordnetenversammlung gesondert zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:

siehe Ergänzungslisten Haushalt

Anlage: Ergänzungslisten Haushalt

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: